

Newsletter 2012_03

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie über folgende wichtige Themen:

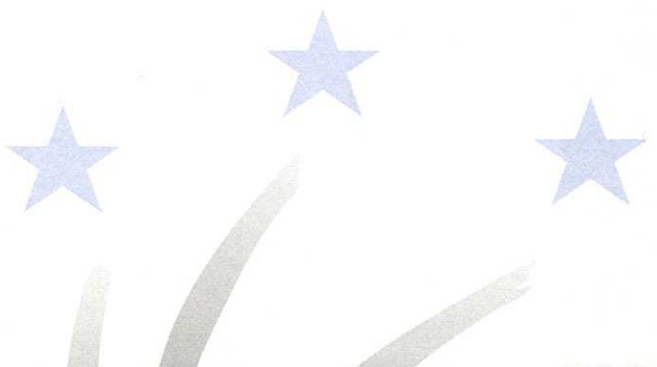
1. Publikation von Jubilarinnen und Jubilaren in öffentlichen Medien (z.B. Zeitung)
2. Bevölkerungsstatistik - Meldungen von Mutationen
3. Gebühren im Auskunftswesen - negative Auskunft
4. PAVO - geänderter Artikel 23 - in Kraft ab 1. Januar 2013
5. Neues Namensrecht - in Kraft ab 1. Januar 2013
Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1
6. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) - in Kraft ab 1. Januar 2013
Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1
7. Neue und geänderte Formulare - Handbuch VAE, Kapitel 10 Mustervorlagen
8. Links

1. Publikation von Jubilarinnen und Jubilaren in öffentlichen Medien (z.B. Zeitung)

In einigen Gemeinden ist es üblich, dass Geburtstagsjubilareinnen und -jubilare im Gemeindeblatt und/oder einer regionalen Zeitung veröffentlicht werden. Die Publikation und auch die Bekanntgabe von Personen und deren persönlichen Daten an ein öffentliches Medium (Zeitung, Homepage etc.) dürfen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person erfolgen. Das Einverständnis kann mündlich (telefonisch) oder schriftlich eingeholt werden.

Die kantonale Datenschutzbeauftragte hat dazu folgende Auskunft erteilt:

Die Bekanntgabe von Personendaten, die nach bestimmten Kriterien ausgewählt werden (z.B. besondere Geburtstage) an private Dritte ist nur zulässig, wenn sie von diesen ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht weitergegeben werden (§ 16 Abs. 2 IDAG). Eine Zeitung ist keine wohltätige Organisation, sondern gewinnstrebig organisiert. Zudem ist eine Wei-



tergabe der Daten durch die Zeitung nicht ausgeschlossen, im Gegenteil, die Publikation der bekanntgegebenen Daten bildet den Zweck der Übernahme der Personendaten. Eine Bekanntgabe der Jubilarinnen und Jubilare an eine Zeitung oder ein anderes öffentliches Medium ist unter diesen Umständen nur zulässig, wenn dafür vorgängig das Einverständnis der Betroffenen eingeholt wurde. Es ist auch denkbar, dass die Einwilligung nur für die Bekanntgabe von Namen und Geburtsdatum, nicht aber für die Bekanntgabe der Adresse erteilt wird. Auch wenn ein gewisses öffentliches Interesse vorliegen mag, so ist der Wahrung der Privatsphäre mehr Gewicht beizumessen. Die Abklärungen bezüglich der Einwilligung zur Veröffentlichung obliegt der zuständigen Amtsstelle (Einwohnerkontrolle) und kann/darf nicht Privaten überlassen werden.

Auch für gemeindeeigene Publikationen an die Bevölkerung ist die Einwilligung der Betroffenen notwendig.

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Aargau hat bereits diverse Anzeigen von Jubilarinnen und Jubilaren wegen unzulässiger Publikationen in Zeitungen erhalten. Zudem sollen die veröffentlichten Geburtstage von Enkeltrickbetrügern missbraucht worden sein, um ihrer Behauptung, sie seien mit der betagten Person verwandt, Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Der Vorstand des VAE bittet alle Einwohnerkontrollen, sich an diese Vorgaben zu halten, damit eine einheitliche Handhabung im Kanton Aargau erreicht wird und Beschwerden und Missbräuche vermieden werden können. Bei Schwierigkeiten können Sie sich an Frau Kersten, kantonale Datenschutzbeauftragte, wenden (www.idag.ag.ch).

2. Bevölkerungsstatistik – Meldungen von Mutationen

Wir gehen davon aus, dass Sie das Schreiben vom 30. November 2012 betreffend die monatlichen statistischen Meldungen von Mutationen erhalten haben. Wir machen Sie gerne nochmals darauf aufmerksam, dass diese Mutationen somit nur noch bis Ende Januar 2013 in bisheriger Form zu melden sind.

Die Bevölkerungsstatistik wird zukünftig nach neuer Erhebungsmethode elektronisch aus dem kantonalen Einwohnerregister bezogen.

3. Gebühren im Auskunftswesen – negative Auskunft

Auf Grund von Anfragen stellen wir fest, dass eine Unsicherheit besteht beim Gebührenbezug für eine Auskunftserteilung, wenn die angefragte Person nicht registriert ist (negative Auskunft).

Im kantonalen Recht wird lediglich der Begriff „Einzelauskünfte“ verwendet. Ob damit positive und negative Antworten gemeint sind, geht daraus nicht hervor. Allerdings sind keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht auch für eine negative Auskunft die Gebühr von CHF 20.- verlangt werden dürfte; dies bestätigt auch eine Rückfrage beim Rechtsdienst der Gemeindeabteilung. Auch eine negative Auskunft verursacht die übliche, teilweise noch intensivere Registersuche respektive weitere Abklärungen. Die Gebühr deckt somit den effektiven Aufwand.

Siehe Ergänzungen im Handbuch VAE unter 4.8 und 9.3.4.

4. PAVO – geänderter Artikel 23 Abs. 1 – in Kraft ab 1. Januar 2013

In Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) ist die Meldepflicht der Einwohnerkontrolle an die zuständige Behörde (Pflegekinderkontrolle) geregelt. Neu sind zugezogene Minderjährige zu melden (nicht wie bisher bis 15-Jährige).

Siehe Änderung im Handbuch VAE unter 3.7.

5. Neues Namensrecht – in Kraft ab 1. Januar 2013

Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1

Die ab 1. Januar 2013 geltende ZGB-Änderung verwirklicht die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht. Damit wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Die gleiche Möglichkeit steht neu auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Die Namensführung ist grundsätzlich von zivilstandsamtlichen Dokumenten zu übernehmen, massgebend ist der Eintrag in Infostar. Die Namensklärung nach Auflösung der Ehe ist an keine Frist mehr gebunden und somit jederzeit möglich. Neu kann auch nach einer Verwitwung eine Namensklärung abgegeben und der Ledigname wieder angenommen werden. Nach neuem Recht kann kein Doppelname durch Voranstellung mehr gewählt werden.

Zu beachten ist, dass durch die Gleichstellung sowohl Ehepartner als auch Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft einen Allianznamen führen können. Wir verweisen auf die verbindlichen Musterbeispiele, die auch für den Eintrag in der Identitätskarte anzuwenden sind. Diese werden zur Zeit beim Fedpol erarbeitet und nachgeliefert, sobald sie vorliegen.

Bezüglich detaillierte Erläuterungen verweisen wir auf die Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1, insbesondere:

- 2.3.3 Inhalt des Einwohnerregisters, Namensführung nach ZGB und PartG
- 2.3.5 Meldegründe (Mutationen), insbesondere
- 2.3.5.2 Anerkennung
- 2.3.5.8 Geburt
- 2.3.5.9 Eheschliessung
- 2.3.5.10 Eintragung Partnerschaft
- 2.3.5.13 Scheidung
- 2.3.5.15 und 2.3.5.16 Auflösung Partnerschaft
- 2.3.5.17 Tod
- 2.3.5.18 Verschollen
- 2.3.5.20 Zivilstandsänderung Partner/in
- 2.3.5.21 Namensänderung – neu: Vornamen gemäss ausländischem Pass

Übergangsrecht neues Namensrecht

Eheleute, die bis am 31.12.2012 heiraten, können ab dem 01.01.2013 ihren ledigen Familiennamen wieder annehmen (Art. 8a Schlusstitel nZGB). Andere Namensführungen sind nicht wählbar. Diese Regelung ist an keine Frist gebunden. Die Namensklärung hat keinen Einfluss auf das CH-Bürgerrecht.

Partnerinnen und Partner, die bis am 31.12.2012 ihre Partnerschaft eintragen, können ab dem 01.01.2013 einen ihrer ledigen Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen (Art. 37a nPartG). Diese Übergangsbestimmung hat eine einjährige Frist bis 31.12.2013.

Führen die Eltern aufgrund einer Erklärung nach Art. 8a SchlIT nZGB keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie bis 31.12.2013 erklären, dass das Kind den Ledignamen

des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat (Art. 13d Abs. 1 SchlT nZGB). Ändert der Name des minderjährigen Kindes, ändert auch das CH-Bürgerrecht (Art. 271 Abs. 2 nZGB). Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, müssen ihre Zustimmung abgeben (Art. 270b nZGB und Art. 37b nZGB). So kann es vorkommen, dass Geschwister nicht den gleichen Familiennamen und die gleichen CH-Bürgerrechte führen.

Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein vor dem 01.01.2013 übertragen, so kann bis 31.12.2013 erklärt werden, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 13d Abs. 2 SchlT nZGB).

Für die Beratung, Namensbestimmung und das Vorgehen bezüglich einer Namensklärung ist jedes Zivilstandsamt zuständig.

6. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – in Kraft ab 1. Januar 2013 Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1

Mit Fact Sheet vom 12. Dezember 2012 wurden die Gemeinden durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, über die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR), in Kraft ab 1. Januar 2013, informiert. Falls Sie dieses Schreiben nicht erhalten haben, verweisen wir auf die Beilage. Nach neuem Recht werden im Einwohnerregister die kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen nicht mehr mit ZGB-Artikeln registriert sondern durch Beschreibung (z.B. „dauernd urteilsunfähig“). Die Umsetzung in der Einwohner-Software wird durch die Softwareanbieter vorgenommen. Die Einwohnerkontrolle erhält von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nur noch diejenigen Massnahmen gemeldet, welche für ihre eigene Tätigkeit notwendig sind (Stimm- und Wahlrecht, Ausweiserstellung, Melderecht). Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind nicht mehr zu registrieren. Das Einwohnerregister ist nicht mehr zuständig für die (Weiter-)Meldungen und Auskunftserteilung von Massnahmen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger an andere Stellen und Organe. Die Mutationsmeldungen sind entsprechend anzupassen. Aus Datenschutzgründen bestehen sehr hohe Anforderungen an die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und an die Verschwiegenheit bezüglich Herausgabe von Informationen über kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen. Aus diesem Grund werden berechnigte Stellen und Organe direkt von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) benachrichtigt und das Einsichtsrecht im Einwohnerregister ist zu beschränken.

Eine Neuerung wurde mit dem Vorsorgeauftrag geschaffen, welcher bei seiner Wirksamkeit infolge dauernder Urteilsunfähigkeit die gleiche Einschränkung zur Folge hat wie eine umfassende Beistandschaft (kein Stimm- und Wahlrecht, keine Handlungsfähigkeit). Für Interessierte verweisen wir auf die ausführliche Beschreibung der neuen Massnahmen im Anhang zum Newsletter 2012_03 auf der Homepage VAE.

Bezüglich detaillierte Erläuterungen verweisen wir auf die Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1, insbesondere:

- 2.3.3 Inhalt des Einwohnerregisters, Kantonale Merkmale, 4.2 Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen
- 2.3.5.23 Anmeldung, Vorgehen bei der Anmeldung
- 2.3.5.27 Wegzug
- 2.3.5.32 Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahme
- 2.3.5.33 Aufhebung und 2.3.5.34 Wechsel kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahme
- 3.3 Mutationsmeldungen

- 4.4.5 Auskünfte an private Dritte, neues Formular erweiterte Auskunft, Text Auskunft bei heiklen Adressen
Bei Anfragen, welche sich nur auf Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen beziehen, kann bei Bedarf ein Musterschreiben „Keine Datenbekanntgabe“ (verfasst vom VSED) beim Vorstand VAE angefordert werden.
- 4.6.1 Kindes- und Erwachsenenschutz – neu
- 4.6.4 Staatsanwaltschaft an Stelle Bezirksamt
- 5.2.3 Hauptwohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz der Kinder
- 5.2.4 Hauptwohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz bevormundeter und unter umfassender Beistandschaft stehender Personen
- 5.3.2 Niederlassungsfreiheit
- 5.7.4 Leumundszeugnis – Muster geändert
- 5.7.5 Handlungsfähigkeitszeugnis – aufgehoben, wird durch die KESB ausgestellt
- 7.2.2 Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit – Definition
- 7.2.3 Politischer Wohnsitz
- 8.3.3 Staatsanwaltschaft an Stelle Bezirksamt
- 8.4 Verfahren bei Verletzung der Pflichten – Staatsanwaltschaft an Stelle Bezirksamt
- 9.3 Gebühren, Meldebestätigung – Volljährigkeit an Stelle Mündigkeit
- 9.3.9 Leumundszeugnis – Titel Handlungsfähigkeitszeugnis gelöscht

Übergangsrecht neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)

Mit Inkrafttreten des neuen Rechtes am 1. Januar 2013 gelten für das Erwachsenenschutzrecht die neuen ZGB-Bestimmungen.

Für Personen, welche nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, bedeutet dies, dass sie mit Inkrafttreten des neuen Rechtes automatisch unter umfassender Beistandschaft stehen. Allfällig notwendige Anpassungen an das neue Recht nimmt die Erwachsenenschutzbehörde so bald wie möglich vor.

Alle übrigen nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen, müssen innert einer Frist von drei Jahren - gerechnet ab 1. Januar 2013 - in eine Massnahme nach neuem Recht umgewandelt worden sein, ansonsten fallen sie dahin.

Es wird empfohlen, die altrechtlichen Massnahmen vorläufig in den Registern zu belassen. Änderungen oder Löschungen von bestehenden Massnahmen sind einzeln mit dem entsprechenden Meldegrund zu mutieren, damit das kantonale Register auf Grund dieser Meldungen korrekt nachgeführt werden kann.

Eine periodische Überprüfung der altrechtlichen Massnahmen wäre sinnvoll. Möglich wäre ein Listenabgleichung mit der zuständigen KESB, Familiengericht.

Es ist sicherzustellen, dass Massnahmen, welche das Stimm- und Wahlrecht betreffen, stets aktuell geführt sind. Insbesondere ist ein Augenmerk auf den altrechtlichen Art. 369 ZGB zu richten, welcher dem neurechtlichen Art. 398 ZGB oder dem Begriff „dauernd urteilsunfähig“ entspricht.

7. Neue und geänderte Formulare – Handbuch VAE, Kapitel 10 Mustervorlagen

- Auflösung Partnerschaft, Anfrage Namensabklärung – neu gemäss neuem Namensrecht
- Auskunft über Personendaten, erweiterter Datenumfang – geändert gemäss KESR
- Handlungsfähigkeitszeugnis – gelöscht gemäss KESR, wird durch die KESB ausgestellt
- Heimatausweis – geändert, keine Massnahmen und Vertreter gemäss KESR
- Leumundszeugnis – geändert, ohne Handlungsfähigkeit gemäss KESR

- Scheidung, Anfrage Namensklärung – geändert, nur Ledigname gemäss neuem Namensrecht
- Verschollen, Anfrage Namensklärung – neu gemäss neuem Namensrecht
- Verwitung, Anfrage Namensklärung – neu gemäss neuem Namensrecht

8. Links

Gerne verweisen wir Sie auf die folgenden Links mit interessanten Informationen.

<http://www.kokes.ch/> Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz

http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_vormundsc haft.html Bundesamt für Justiz; Revision des Vormundschaftsrechts

http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_namensrec ht.html Bundesamt für Justiz; Neue Bestimmungen zu Name und Bürgerrecht (nach unten scrollen)

Die Handbuchänderungen werden so rasch als möglich aufgeschaltet, spätestens ab 3./4. Januar 2013. Wir danken Ihnen für das Verständnis.

Wir bitten um Kenntnisnahme der vorliegenden Informationen und wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute zum Jahreswechsel.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen

Der Vorstand